



## Rundschreiben 238/2024

- Mitglieder des **Arbeitskreises Veterinärwesen**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Bezugsrundschreiben Nr. 138/2024 vom 27.2.2024, Nr. 003/2023 vom 2.1.2023 und Nr. 475/2022 vom 16.6.2022

#### Zusammenfassung

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes übermittelt. Darin sind weitere Vorschriften für die Übermittlung von Daten zur Antibiotikaaanwendung bei verschiedenen Tierarten an die Europäische Arzneimittelagentur vorgesehen. Hinweise und Anregungen werden bis zum **30.4.2024** erbeten.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Tierarzneimittelgesetzes übersandt (**Anlage**). Der Entwurf knüpft an die Änderung des Tierarzneimittelgesetzes vom 30.12.2022 (Bezugsrundschreiben Nr. 003/2023) an und sieht weitere Regelungen entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben zur Erfassung und Weitergabe von Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Nutztieren an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) nach Art. 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel vor.

So sollen in das Tierarzneimittelgesetz nunmehr Regelungen zur Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei den bisher nicht erfassten, der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten sowie Hunden und Katzen und als Pelztiere gehaltene Füchse und Nerze eingeführt werden.

In Ergänzung zu dem Entwurf bittet das BMEL zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands ausdrücklich um Schätzung der künftigen Anzahl von Versandvorgängen verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel in der tierärztlichen Praxis (§ 44a TAMG n.F.) sowie um Mitteilung von Fallzahlen der betroffenen tierärztlichen Praxen und zur Anzahl der antibiotischen Behandlung von Schafen, Ziegen, Enten, Gänsen, Pferden, Fischen, Hunden und Katzen bezüglich der tierärztlichen Mitteilungen über die Anwendung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 (§ 61a i.V.m. § 95 TAMG n.F.). Ferner wird um eine Einschätzung zu entstehenden zusätzlichen Personal-, Zeit- und ggf. Sachaufwänden gebeten.

Bei dem letzten Entwurf hatte der Deutsche Landkreistag insbesondere die erheblichen Erfüllungsmehraufwände für Veterinärbehörden und Tierärzte, eine Überprüfung der Nutzungsarten, die in die Minimierung eingezogen werden (insbesondere Milchkühe), die Verlagerung der

Meldepflichten auf Tierärzte, die Konsequenzen einer nur noch jährlichen Berechnung der Kennzahlen sowie der erhöhte bürokratische Aufwand und der Verzicht auf fachliche und praktische Expertise angemahnt und kritisiert.

Auch zu diesem Entwurf kann die Hauptgeschäftsstelle eine Stellungnahme einreichen. Hinweise und Anregungen müssten uns bis zum **30.4.2024** erreicht haben.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlage